

20. Januar 2022

Betreff: Stellungnahme zu GSA-Errichtungsgesetz (GeoSphere Austria)

CCCA Expert_innen nehmen die Möglichkeit zur Kommentierung des [GSA-Errichtungsgesetz](#) wahr. Dass mit diesem Gesetzesentwurf eine lange Diskussion ein vorläufiges Ende findet, ist begrüßenswert. In Anbetracht der im Regierungsprogramm erklärten Absicht ein neues Kompetenzzentrum für Daseinsvorsorge zu schaffen, müsste die neue Einrichtung allerdings umfassender gestaltet werden, sodass alle abiotischen elementaren Prozesse im System Erde in einer Dienststelle abgebildet werden. Dies leistet die vorgesehene Zusammenführung von ZAMG und GBA nicht.

Auch innerhalb des derzeit vorliegenden Gesetzesentwurfes gibt es jedoch wesentliche Anregungen und Kommentare zu einigen Punkten.

Die vorgeschlagenen Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen werden gemacht im Sinne

- a) der Verbesserung der Daseinsvorsorge in Österreich, insbesondere durch die Absicherung der Bereitstellung von Wettervorhersagen und -warnungen und der Koordinierung von Klimaszenarien als staatliche Leistung für die Öffentlichkeit und
- b) der Steigerung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Forschung im Bereich der Geowissenschaften einschließlich der Meteorologie, durch inhaltliche Abstimmung unter den einschlägig tätigen Forschungseinrichtungen und durch verbesserten Datenaustausch, insbesondere durch Bereitstellung eines Datenrepositorium für Beobachtungs-, Monitoring- und Forschungsdaten, die sonst kaum über längere Zeiträume zugänglich gehalten würden, was verlorenem Volksvermögen entspricht.

Vorschläge und Kritikpunkte im Einzelnen:

§ 1 (1): Die Namensgebung der neuen Einheit soll nochmals überdacht werden. International über Jahrhunderte etablierte Namen sollen nicht leichtfertig geändert werden, zumal der Begriff "GeoSphere" die Tätigkeit der neuen Einrichtung nicht treffend beschreibt.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Die angeführten Punkte sind zu vage gehalten und schaffen nicht die erforderlichen institutionellen und rechtlichen Voraussetzungen für zukunftsfähige staatliche Dienste. Folgende Erweiterungen bzw. Ergänzungen werden als wesentlich erachtet:



- A. **(2) 1:** *Durchführung synoptischer, klimatologischer, geophysikalischer und geologischer Analysen und Prognosen, insbesondere Wettervorhersagen und -warnungen, Erstellung phänologischer Kalender und ereignisbezogener Erdbebenkarten, Koordination der Entwicklung von Klimaszenarien und -projektionen;*

Die Wettervorhersage und die darauf basierende Wetterwarnung ist eine primäre Aufgabe der ZAMG und muss es auch bleiben. Den im derzeitigen Entwurf aufgeführten Aufgaben ist sie schwer zuzuordnen. Auch die zentrale und mit den Universitäten und Nutzern koordinierte Erstellung von Klimaprojektionen und Klimaszenarien für Österreich für die mittel- bis langfristige Planung hinsichtlich Klimawandelanpassung wäre eine wichtige hoheitliche Aufgabe der neuen Einrichtung.

- B. **Ergänzung nach (2) 1:** *Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung von Mess- und Monitoring-Netzen sowie sonstiger Infrastruktur zur Erhebung von Grundlagendaten, Observatorien, (insbesondere Sonnblick Observatorium und Conrad Observatorium), Weiterführung von Langzeit-Messreihen, Erhalt von Bohrkernlagern sowie geologisch-mineralogischer Sammlungen.*

Damit wären die für die Wettervorhersage und das Klimamonitoring notwendigen Beobachtungs- und Meldesysteme abgedeckt, die in der derzeitigen Fassung fehlen, da sie weder in die Kategorie § 4 (2) 1 noch § 4 (2) 3 passen. Die Aufrechterhaltung infrastruktureller Einrichtungen, die für die Aufgaben des GSA wesentlich sind, muss auch gesichert werden. Die GSA sollte darüber hinaus ein Garant dafür sein, dass keine wertvollen, einschlägigen Beobachtungsreihen eingestellt werden, auch wenn diese von anderen (z. B. Universitäten, Vereinen, Firmen) betrieben wurden.

- C. **(2) 2:** *Aus Sicht der Universitäten und anderer thematisch einschlägiger Forschungseinrichtungen ist es wichtig, dass diese zu Forschungszwecken kostenfreien Zugang zu allen staatlichen Daten (im Sinne von § 4. (2)) haben. Dies scheint durch die § 4(2) 3 und § 5 (2) im Gesetzesentwurf gewährleistet zu sein und wird ausdrücklich begrüßt.*

- D. **Ergänzung nach (2) 2:** *Führung eines Repositoriums gemäß § 2f FOG, das allen wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 2b Z 12 FOG, die im Bereich der Kernaufgaben der Geosphere Austria tätig sind, für einschlägige Daten offen steht, wobei diese Dienstleistung bis zu einem in der Leistungsvereinbarung festgelegten Umfang kostenfrei ist.*

In Österreich fehlt ein Repository für Daten aus universitärer Forschung, in dem die Daten gesammelt, gesichert und für Forschung wiederum kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Universitäten sind wegen der projektbezogenen Finanzierung von Forschung und der systemischen hohen personellen Fluktuation grundsätzlich schlecht geeignet, Forschungsdaten über längere Zeiträume zugänglich zu halten. Dadurch geht nicht nur ideelles Volksvermögen verloren, gerade im Zusammenhang mit Klimaforschung ist die langfristige Verfügbarkeit von Daten - auch punktuell erhobener - von ganz entscheidender Bedeutung. Da diese Daten für die GSA eine wertvolle Ergänzung zu den eigenen, systematisch erhobenen Daten sein können, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt, ist die Einrichtung im Rahmen der GSA geradezu ein Muss ("ein Ort für alle relevanten Geodaten").



- E. **(2) 4:** *Forschung und Entwicklung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene*
a) *in den Angelegenheiten der Z 1 bis 3 sowie*
b) *in disziplinärer und interdisziplinärer Kooperation mit Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.*

Der Gesetzesentwurf sieht bisher keinen formalisierten Austausch und keine inhaltliche Abstimmung der Forschungseinrichtung GSA mit den österreichischen Universitäten vor. Doppelgleisigkeiten in der Forschungsplanung zwischen GSA und den Universitäten könnten daher unbemerkt bleiben, bis Ergebnisse vorliegen - z. B. Modellentwicklungen, die dann in mühsamer Arbeit aufeinander abgestimmt werden müssen, oder von denen eine verworfen wird. Das ist weder volkswirtschaftlich noch wissenschaftspolitisch wünschenswert. Operativ soll es nach Schaffung der neuen Einrichtung eine gemeinsame Abstimmung der Leistungsvereinbarungen und der Strategiepläne im Rahmen der Verhandlung der Leistungsvereinbarungen der Universitäten und der neuen Einrichtung geben. Eine entsprechende Taktung der LV-Perioden ist dazu notwendig. Auch ein gemeinsames und koordiniertes Forschungsprogramm ist sinnvoll und wünschenswert. Die Zusammenarbeit der Universitäten und der GSA in wesentlichen Themen und in unterschiedlichen Formaten soll zentral verankert und unterstützt werden. (siehe §7 (0))

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die vom BMBWF in Auftrag gegebene Erhebung des CCCA: "Stand der österreichischen Klima- und Umweltforschung und Entwicklungsperspektiven" offenbar bei der Erstellung des Gesetzesvorschlag nicht berücksichtigt wurde (XXVII_ME_166_3_Materialien), wiewohl gerade diese Erhebung im Regierungsübereinkommen verankert ist und zentral für die Ausrichtung der neuen Einrichtung gewesen wäre, soweit sie den Punkt Schaffung eines neuen nationalen Kompetenzzentrums für Klimaforschung und Daseinsvorsorge betrifft.

§ 5 Datennutzung

§ 5 (2) 1. *es handelt sich um **copyright geschützte** wissenschaftliche Veröffentlichungen*

Die freie Verfügbarkeit der Daten der neuen Einrichtung gemäß § 5 (2) wird ausdrücklich begrüßt, allerdings bedarf die Ausnahme Regelung gemäß § 5 (2) 1 der vorgeschlagenen Qualifizierung.

§ 7 Leistungsvereinbarungen

§ 7 (0) *Den dem Kuratorium vorzulegenden Entwürfen der LV ist jeweils eine Darstellung der Einbettung der GSA Vorhaben in die einschlägige, gesamtösterreichische Forschungslandschaft sowie der koordinierten und gemeinsamen Forschungsvorhaben von GSA und Universitäten beizufügen.*

Angesichts großer Überschneidungen zwischen Aktivitäten der GSA und von Universitäten und der großen synergistischen Potentiale sind die Leistungsvereinbarungen zwischen GSA und den Universitäten inhaltlich und finanziell abzustimmen. Dazu ist eine entsprechende Taktung der LV-Perioden erforderlich. Diese Begründung ist weiter oben (Punkt E) ausführlicher dargelegt.



§ 14 und § 15 Organe: Kuratorium und Wissenschaftlicher Beirat

Aufgrund der notwendigen Einbettung des GSA in die österreichische Forschungslandschaft als Forschungs- und Praxispartner, als Datenlieferant und Datenverwalter muss jedenfalls eine Vertretung der österreichischen Universitäten im Kuratorium und im wissenschaftlichen Beirat vorgesehen werden.

§ 14 (1) Kuratorium

Das Kuratorium der GSA besteht aus **sieben** Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen bzw. zu entsenden sind, wobei

.....

nach 2. einfügen: zwei Mitglieder von den österreichischen Universitäten entsandt werden, von denen eines die Bereiche Meteorologie/Klimatologie das andere die Bereiche Geologie/Geowissenschaften vertreten kann, deren Aufgabe es ist, als Vertreter_in aller österreichischen Universitäten zu agieren.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

§ 15. (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus neun Mitgliedern, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Generaldirektion **in Abstimmung mit den einschlägig tätigen Universitäten** für drei Jahre zu bestellen sind. Wiederbestellungen sind zulässig. Bei der Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirates ist darauf zu achten, dass

.....

5. mindestens ein Mitglied ein_e Wissenschaftler_in an einer österreichischen Universität im Bereich Meteorologie/Klimatologie ist,

6. mindestens ein Mitglied ein_e Wissenschaftler_in an einer österreichischen Universität im Bereich Geophysik/Geologie ist

Die Vertretung der österreichischen Universitäten im Wissenschaftlichen Beirat ist dringend angezeigt, weil die Erfahrung lehrt, dass Kenntnis der österreichischen Forschungslandschaft und österreichischer Strukturen und Gepflogenheiten die Qualität der Empfehlungen beratender Gremien bestehend aus ausländischen Experten und Expertinnen wesentlich steigert.

Expert_innen aus einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bzw. einem Unternehmen, das im Bereich Meteorologie, Klimatologie oder Geophysik/Geologie tätig ist, bringen wertvolle Erfahrung aus der Praxis ein, die gerade im Lichte der Klimakrise extrem wertvoll für die neue Institution sein können. Darüber hinaus ist es nicht zweckmäßig, das Vorschlagsrecht für den wissenschaftlichen Beirat ausschließlich den zu Beratenden zu überlassen. Man könnte auch der Uniko oder der ÖAW ein Vorschlagsrecht übertragen.

Die vorgeschlagenen Klarstellungen und Änderungen werden gemacht im Sinne

- c) der Verbesserung der Daseinsvorsorge in Österreich, insbesondere durch die Absicherung der Bereitstellung von Wettervorhersagen und -warnungen und der Koordinierung von Klimaszenarien als staatliche Leistung für die Öffentlichkeit und



- d) der Steigerung der Leistungsfähigkeit der österreichischen Forschung im Bereich der Geowissenschaften einschließlich der Meteorologie, durch inhaltliche Abstimmung unter den einschlägig tätigen Forschungseinrichtungen und durch verbesserten Datenaustausch, insbesondere durch Bereitstellung eines Datenrepositorium für Beobachtungs-, Monitoring- und Forschungsdaten, die sonst kaum über längere Zeiträume zugänglich gehalten würden, was verlorenem Volksvermögen entspricht.

Verfasser_innen:

Em. Univ. Prof. Dr. Helga Kromp-Kolb, CCCA Obfrau
Univ. Prof. Dr. Johann Stötter, CCCA Vorstand
Mag. Simon Tschannett, CCCA Vorstand
Univ. Prof. Mag. Dr. Harald Rieder, CCCA Vorstand

Presseaussendungen und Stellungnahmen des CCCA Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder oder Expert_innen spiegeln nicht notwendigerweise die Positionen der CCCA-Mitgliedsorganisationen wider.

Stellungnahme eingereicht über: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00166/